

Vorlagen-Nr. **88/2024**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Stadtplanung und Stadterneuerung

Wilhelmshaven, 14.03.2024

## Beschlussvorlage an den RAT

**TOP: Direktvergabe Stadtbusverkehr (ÖDA)**  
**Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe des Stadtbusverkehrs Wilhelmshaven an die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH (SWV) sowie Vorbereitung und Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt**

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Planen und Bauen	09.04.2024			
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	15.04.2024			
Verwaltungsausschuss	15.04.2024			
Rat	17.04.2024			

## Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Wilhelmshaven beabsichtigt, der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH (SWV) einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 VO (EG) 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wilhelmshaven ab dem 01.11.2025 über einen Zeitraum von 10 Jahren zu erteilen.

2. Die Verwaltung der Stadt Wilhelmshaven wird beauftragt, in Abstimmung mit der SWV, sämtliche erforderliche Maßnahmen für die Vorbereitung der Direktvergabe zu ergreifen. Dies umfasst insbesondere die Erstellung und Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 sowie den Entwurf des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007. Der Entwurf des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist im Vorfeld der Vergabe zur finalen Beschlussfassung dem Stadtrat vorzulegen.

---

Amerkamp  
Fachbereichsleiter

Sichtvermerk  
OB

---

Marušić  
Stadtbaurat

## **Begründung:**

### **I. Sachstand**

Die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) Aufgabenträgerin für die Planung, Organisation und Sicherstellung des ÖPNV auf ihrem Gebiet. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen hat sie der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven mbH (SWV), einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke Wilhelmshaven GmbH (SWW), welche wiederum im Alleineigentum der Stadt steht, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) zur Erbringung des Stadtverkehrs nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2025 erteilt.

### **II. Anschlussregelung Sicherstellung Stadtverkehr**

Der bestehende öDA der SWV zur Erbringung von öffentlichen Verkehrsleistungen endet regulär am 31.12.2025.

Um nach diesem Zeitraum eine Sicherstellung des Stadtverkehrs zu gewährleisten, beabsichtigt die Stadt Wilhelmshaven die SWV ab dem 01.11.2025 im Wege einer vorgezogenen (Anschluss-)Direktvergabe weiterhin mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven zu beauftragen und zu betrauen.

#### **1. Direkt- bzw. Inhouse-Vergabe**

Mit einer Direktvergabe des Stadtverkehrs Wilhelmshaven an die SWV hat die Stadt die Möglichkeit, den Stadtverkehr unverändert in städtischer Verantwortung zu halten und dabei die Vorteile des steuerlichen Querverbands zu nutzen. Die Stadt würde insoweit die ihr durch die VO 1370/2007 und das NNVG eingeräumte Möglichkeit, den Stadtverkehr mit einem eigenen Verkehrsunternehmen unter Beachtung der allgemeinen und speziellen Direktvergabevoraussetzungen zu gewährleisten, anwenden können. Sie würde damit weiterhin die Erfüllungs-/Gestaltungsverantwortung für den Stadtverkehr auf ihrem Zuständigkeitsgebiet übernehmen und ein über viele Jahre erfolgreiches Modell der Aufgabenerledigung nachhaltig sichern. Auch die „Finanzierung des Stadtverkehrs im steuerlichen Querverbund“ könnte dadurch beibehalten bleiben.

Jenseits der rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen spricht – mit Blick auf das Thema „Verkehrswende“ – insbesondere auch die folgende Erwägung für die Direktvergabe an die SWV und gegen eine, ebenfalls denkbare, wettbewerbliche Ausschreibung des Stadtbusverkehrs: Eine Direktvergabe an ein eigenes Verkehrsunternehmen bietet ein Höchstmaß an Gestaltbarkeit und kommunalem Einfluss auf den Betreiber und damit auf das gesamte Stadtverkehrsangebot. Der Angebotsumfang und die Angebotsqualität, die in einem dynamischen System wie dem ÖPNV nicht starr sein dürfen, lassen sich im Rahmen der Direktvergabe schnell und flexibel gestalten, wohingegen eine wettbewerbliche Vergabe durch eine enge Leistungsbeschreibung mit

geringen Änderungsspielräumen gekennzeichnet wäre.

## **2. Vorverlagerung der Direktvergabe**

Vor dem Hintergrund der erhöhten Beschaffungsquoten für emissionsfreie Fahrzeuge, die das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugeBeschG) ab dem 01.01.2026 vorsieht, ist eine Vorverlagerung der Direktvergabe sinnvoll.

Das SaubFahrzeugeBeschG sieht zwei Referenzzeiträume mit unterschiedlichen Quoten (Mindestziele) hinsichtlich der Beschaffung bzw. des Einsatzes sauberer Fahrzeuge vor. Sie bestimmen sich als Mindestprozentsatz an der Gesamtzahl, der im jeweiligen Referenzzeitraum beschafften, sauberen leichten oder sauberen schweren Nutzfahrzeuge. Sonderregelungen bestehen für die Beschaffung von Bussen der EG-Fahrzeugklasse M3.

Während im ersten Referenzzeitraum, der sich vom 02.08.2021 bis zum 31.12.2025 erstreckt, die Hälfte des Mindestziels von 45 % für den Anteil sauberer Busse der - Fahrzeugklasse M3 durch die Beschaffung emissionsfreier Busse erfüllt sein muss, erhöht sich die Mindestquote im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 auf 65 %.

Um eine wirtschaftlich nicht sinnvolle Beschaffung von Ersatzfahrzeugen zu vermeiden, sollte daher die (Anschluss-)Direktvergabe zeitlich (vorgezogen auf den 01.11.2025 und somit) vor dem zweiten Referenzzeitraum liegen.

## **III. Voraussetzung für eine Direktvergabe**

Die Voraussetzungen einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 108 GWB sind gewahrt. Die Geschäftsanteile der SWV stehen zu 100% im Eigentum der SWW, welche im Alleineigentum der Stadt steht. Die Stadt Wilhelmshaven übt damit über die SWV eine Kontrolle aus, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. Eine schädliche private Beteiligung an der SWV besteht nicht. Die SWV erfüllt auch das Wesentlichkeitskriterium, da der Umsatzanteil ihrer weiteren Tätigkeiten (insbes. Sonderverkehre, Halten von Geschäftsanteilen an der JadeWeserAirport GmbH, Bewirtschaftung des städtischen Hafens) bei 11,4 % (Basis Geschäftsjahr 2021) und damit deutlich unter 20 % am Gesamtumsatz liegt. Im Übrigen wird die SWV auch die einzuhaltende Selbsterbringungsquote erfüllen.

## **IV. Vorabveröffentlichung der Direktvergabeabsicht und Erarbeitung des öDA**

Vor der Erteilung eines neuen langlaufenden öDA an die SWV hat die Stadt ein feststehendes Verfahren durchzuführen. Dazu ist gemäß Art. 7 Absatz 2 VO 1370/2007 und § 8a Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe, maximal aber 27 Monate vor der Betriebsaufnahme, eine Vorabveröffentlichung der Vergabeabsicht im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung wird eine (Warte-)Frist von einem Jahr ausgelöst. Erst nach deren Ablauf kann die Direktvergabe wirksam gegenüber der SWV durch Erteilung des öDA umgesetzt werden.

Da innerhalb der ersten drei Monate dieser Jahresfrist interessierte Unternehmen Anträge

für einen eigenwirtschaftlichen (= zuschussfreier) Betrieb des Stadtverkehrs stellen können, sind die von der Stadt Wilhelmshaven gewünschten zukünftigen qualitativen und quantitativen Anforderungen an den Stadtverkehr in der Vorabveröffentlichung darzustellen. Diese Anforderungen sind später auch in den öDA zu übernehmen und bilden die Grundlage für die Sicherstellung des Stadtverkehrs durch die SWV. Diese Anforderungen werden im Rahmen der Vorabbekanntmachung über die Anlage „Ergänzendes Dokument“ festgelegt. Typische Inhalte eines solchen konkretisierenden Dokuments sind z. B. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des öDA geltenden Linienführungen, Taktungen und Betriebszeiten, die anzuwendenden Tickettarife sowie sonstige qualitative Standards und Fahrzeuganforderungen (wie z.B. die Antriebstechnik).

Die Vorabbekanntmachung öffentlicher Dienstleistungsaufträge zielt darauf ab, eine gewisse Markttransparenz zu schaffen. Eine Bindungswirkung der Stadt im Sinne einer Bestellungspflicht geht damit nicht einher. Darüber hinaus kann eine Vorabbekanntmachung zwischen ihrer Publikation und der Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags berichtigt bzw. angepasst werden. Die Berichtigung lässt die Jahresfrist nach Art. 7 Abs. 2 UAbs. 1 VO 1370/2007 nicht neu beginnen. Vielmehr wirkt sie auf den Zeitpunkt der Erstpublikation der Vorabbekanntmachung zurück. Eine solche Rückwirkung ist nur dann ausgeschlossen, wenn sich der öDA grundlegend ändert bzw. seine Identität verliert (bspw. Wechsel von wettbewerbsfreier zu wettbewerblicher Vergabe).

Mit diesem Beschluss kann die Verwaltung der Stadt Wilhelmshaven mit der Ausarbeitung des Entwurfs der Vorabbekanntmachung sowie der entsprechenden Anlagen in Abstimmung mit der SWV sowie der anschließenden Veröffentlichung im EU-Amtsblatt zur Auslösung der Fristen beauftragt werden. Erst im Anschluss und nach Ablauf der einjährigen Wartefrist kann dann der öDA an die SWV erteilt werden. Hierzu ist eine gesonderte Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen**

x      nein

**2. Auswirkungen auf die Folgejahre**

x      nein

**Personelle Auswirkungen**

x      nein

**Beteiligte Fachbereiche/Betriebe**

x      20

**Klimaauswirkungen**

**1. Klimaschutzbewertung**

x      neutral

**2. Klimaangepasstheit**

x      ausgeglichen

